

Satzung des Fördervereins

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

Förderverein Schloß Doberlug e.V.

Er hat seinen Sitz in der Stadt Doberlug-Kirchhain und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Liebenwerda eingetragen. Die Postanschrift lautet:

Förderverein Schloß Doberlug e.V.
Stadt Doberlug-Kirchhain
Am Markt 8
03251 Doberlug-Kirchhain

§ 2

Vereinszwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

"Steuerbegünstigte Zwecke"

der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Wiederbelebung des Schlosses Doberlug und des Schlossbezirkes.

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch

- Öffentlichkeitsarbeit
- Denkmalpflege
- Kulturelle Veranstaltungen (z. B. Konzerte)
- Ausstellungen
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

5. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben kann eine Geschäftsstelle errichtet werden und ein Geschäftsführer eingesetzt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Firma werden.

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederhauptversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

§ 4

Aufnahme

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme von Mitgliedern.

Ablehnungen müssen auf Verlangen der Mitgliederhauptversammlung begründet werden, es sei denn, der Antragsteller lehnt dies ab.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennen die Mitglieder die Vereinssatzung an.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederhauptversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Sie sind desweiteren zu Spenden aufgerufen sowie Sponsoren für den Verein zu gewinnen und die Ziele des Vereins zu fördern.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das

Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung ist der Ausschluss eines Mitgliedes zu begründen, es sei denn, der Ausgeschlossene lehnt dies ab.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem

Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Der jährliche Beitrag ist bis spätestens 31.03. Für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Beiträge sind eine Bringepflicht.
Im Gründungsjahr ist mindestens ein halber Jahresbeitrag fällig.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorsitzende
2. die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern, dies sind

der Vorsitzende
der Stellvertreter des Vorsitzenden
der Vereinskassierer
der Schriftführer
und drei weitere Mitglieder.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Vereinskassierer, der Schriftführer und drei weitere Mitglieder des Vorstandes.
Der Verein wird vertreten vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, über die Geschäftsordnung beschließt der Vorstand einstimmig.
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Anzahl der Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
Der durch die Stadtverordnetenversammlung berufene Schloßbeirat ist zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme einzuladen.
Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen.

§ 10

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden.
Diese Mitgliederversammlung sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen

Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt aktive, fördernde und Ehrenmitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Über die Annahme entscheiden vor Eintritt in die Tagesordnung der Versammlung die stimmberechtigten Mitglieder in einer Abstimmung mit 1/3 Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliedsversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufenen Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Nur die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine Satzungsänderung mit Zustimmung von 2/3 der erschienen Mitglieder zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung hat desweiteren folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschluss über die Einrichtung einer Geschäftsstelle mit Personalbesetzung
- Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
- Bestätigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresarbeitsplanes

Über den Ablauf einer jeden Haupt- und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Kassenprüfung

In der Jahreshauptversammlung sind 3 Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die

Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfer sind nicht verpflichtet, die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben zu prüfen. Der Prüfbericht ist spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorsitzenden und dem Verein zu übergeben. Die Kassenprüfer haben in der

Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Doberlug-Kirchhain, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist das zuständige Registergericht. Erfüllungsort ist Doberlug-Kirchhain.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am

03.09.1997

beschlossen und ist am gleichen Tage in Kraft getreten.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Name	Vorname	Straße	PLZ	Ort	Unterschrift
01					
02					
03					
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					